

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMBWF - II/3a (Koordination Legistik,
Schulrechtslegistik, Fremdlegistik)

Gabriele Sallaberger
Sachbearbeiterin

gabriele.sallaberger@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-9237
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2022-0.538.208

Ihre GZ 2022-0.503.125

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 25. Juli 2022, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird, und nimmt wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

Der Vorschlag sieht eine erhebliche Ausweitung des Kreises der UVP-pflichtigen Vorhaben vor, weshalb von einer signifikanten Steigerung der Anzahl der Verfahren auszugehen ist. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen auf Seite 1 wird festgehalten, dass für ein effizientes UVP-Verfahren genügend Personalressourcen notwendig sind. Aus den Ausführungen lässt sich ableiten, dass diese Personalressourcen offenbar derzeit noch nicht vorhanden bzw. sichergestellt sind. Aus Sicht des BMBWF scheint es daher im Sinne der angestrebten Verfahrenseffizienz nicht zielführend, die Normunterworfenen durch die geplante Ausweitung der Tatbestände und damit einhergehende Vermehrung der anhängigen Verfahren einer längeren Verfahrensdauer auszusetzen.

Insbesondere in der aktuellen konjunkturellen Lage mit enorm steigenden Baupreisen ist Verfahrenseffizienz und vor allem Planbarkeit in der Bauwirtschaft essentieller denn je. Die Aufweichung und Ausweitung der Tatbestände scheint somit auch in wirtschaftlicher Hinsicht nicht sinnvoll.

Insbesondere im Hinblick auf öffentliche Bauvorhaben ist nicht nachvollziehbar, warum hier ein wesentlich strengerer Maßstab als bisher angesetzt werden soll. Für das BMBWF besteht insbesondere durch die Ausweitung des bestehenden Tatbestandes zu Städtebauvorhaben in Anhang 1 Z 18 lit. b sowie die Einführung eines neuen (weiteren) Tatbestandes iZm Städtebauvorhaben in Anhang 1 Z 18 lit. d eine besondere Betroffenheit im Hinblick auf Bildungs-, Hochschul- und Forschungsbauvorhaben.

Diese Bauvorhaben unterliegen ihrem Wesen nach einem umfassenden Prüf- und Genehmigungsprozess durch das BMBWF im Einvernehmen mit dem BMF, in dem Nachhaltigkeitskriterien – so auch der Flächenverbrauch – eine wesentliche Rolle im gesamten Planungs- und Realisierungsprozess spielen. Dadurch ist aus Sicht des BMBWF die Wahrung der Interessen des Bundes, die im Regierungsübereinkommen zum Ausdruck kommen, umfassend und ausreichend sichergestellt. Eine doppelte Überprüfung durch den Bund widerspricht der Verfahrenseffizienz und den Geboten der Zweckmäßigkeit, Sparsam- und Wirtschaftlichkeit.

Zu Anhang 1 Z 18 lit. b und d:

In den Erläuterungen zu Anhang 1 Z 18 lit. b wird festgehalten, dass neue großflächige Städtebauvorhaben in lit. b erfasst werden sollen. Unter diesem Tatbestand sollen künftig auch städtische großflächige „Einzelprojekte“ wie Krankenhäuser, Universitätscampi und Konzert/Eventhallen zu prüfen sein.

Neu hinzu kommt Z 18 lit. d des Anhanges 1, die für die Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3,75 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 37.500 m² die Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a vorsieht.

Mit dem Wegfall der Definition von Städtebauvorhaben in der Fußnote 3a wird die Auslegung des Gesetzes sowie die Einordnung von konkreten Vorhaben erschwert, weshalb bis zum Vorliegen entsprechender Judikatur im Einzelfall mit erheblicher Rechtsunsicherheit zu rechnen ist.

Bislang war die Multifunktionalität ein wesentliches und auch Orientierung gebendes Kriterium bei der Beurteilung der UVP-Pflicht. Durch die Aufweichung dieses Kriteriums – nunmehr wird in den Erläuterungen nur noch angegeben, dass Städtebauvorhaben „oftmals“ multifunktional seien – wird der Anwendungsbereich deutlich ausgeweitet; aus Sicht des BMBWF über die unionsrechtlichen Vorgaben hinausgehend und überschießend.

Beim Begriff der Multifunktionalität eines Städtebauvorhabens wird auf das Vorhandensein unterschiedlicher Nutzungen, die öffentliche Zugänglichkeit eines Bauvorhabens für einen unbestimmten Adressatenkreis, sowie die starke Erhöhung der Verkehrsintensivität in der unmittelbaren Umgebung abgestellt (Vgl. VwGH-Entscheidung vom 11.12.2019; Ra 2019/05/0013-17) Universitätscampi entsprechen aus Sicht des

BMBWF nicht dem Multifunktionalitätsbegriff, da sie primär und Lehr- und Forschungszwecken dienen, dh für einen bestimmten Personenkreis gedacht sind und weitere Nutzungen dieser primären Nutzung untergeordnet sind.

Weiters wurde bisher auf eine „Magnetwirkung“ des Vorhabens abgestellt, wovon nun auch abgegangen wird, was eine Einordnung zunehmend erschwert und zu einer weiteren Zunahme an Verfahren führen würde. In diesem Zusammenhang darf nochmals auf die eingangs festgehaltenen Ausführungen zur Verwaltungseffizienz und die offenbar nicht adäquat vorhandenen Personalressourcen verwiesen werden. Es darf bezweifelt werden, dass eine Vermehrung der Verfahren der Verwaltungseffizienz zuträglich ist und die in Zukunft vermehrten Verfahren in angemessener Zeit abgearbeitet werden können.

Hierzu ist festzuhalten, dass für den Bereich des öffentlichen Universitätsbaus in den relevanten materienrechtlichen Bestimmungen (§ 118 a Universitätsgesetz, Universitäten-Immobilienverordnung) ein klar strukturierter Genehmigungsprozess normiert ist. Dieser sieht zahlreiche Überprüfungs- und Genehmigungsschritte vor und bezieht im gesamten Planungs- und Errichtungsprozess umfassende Nachhaltigkeitsaspekte mit ein.

In enger Zusammenarbeit mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. als bundeseigenem Immobiliendienstleister wird – dem Konzernstandard der BIG entsprechend – bei sämtlichen in Planung und Bau befindlichen Neubauten und Generalsanierungen jedenfalls der Energiestandard klimaaktiv Silber angestrebt. Energieeffizienzmaßnahmen sind bei allen Baumaßnahmen ein entscheidendes Kriterium, wobei die konkreten umgesetzten Maßnahmen projektspezifisch entwickelt werden und von einer Vielzahl von Faktoren abhängen. Es wird dabei in allen Phasen der Planung und Errichtung von neuen Gebäuden – von der Projektkonzeption über die Auswahl im Rahmen von Architekturwettbewerben bis hin zur baulichen Umsetzung – neben Energieeffizienzmaßnahmen wie die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen, den Einsatz von Geothermie, thermische Bauteilaktivierung, Gebäudebegrünung und Wärmerückgewinnung auch auf den Einsatz ökologischer Baumaterialien sowie eine klimawirksame Freiraumgestaltung und Biodiversität gesetzt. Wesentliches Beurteilungskriterium bei der Projektauswahl ist jedenfalls ein geringstmöglicher Flächenverbrauch. Die Wahrung der Interessen des Bundes im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele ist durch die vorliegenden Prozesse aus Sicht des BMBWF im Bereich des öffentlichen Bildungs- und Universitäts- und Forschungsbaus hinreichend sichergestellt, weshalb eine Überprüfung im Wege eines UVP-Verfahrens nicht zweckmäßig erscheint.

Dem Entwurf entsprechend müssen für eine Genehmigungsfähigkeit in einem UVP-Verfahren folgende Angaben vorliegen: umweltrelevante Angaben zur Flächeninanspruchnahme (Bruttogeschossfläche, Grundflächen, versiegelte Flächen, Grünflächen), Stellplatzanzahl, Ver- und Entsorgungskonzept für Energie, Wasser, Abfall, Verkehrskonzept, maximale Bauhöhen, exemplarische Darstellung der Gebäude,

Tiefbaumaßnahmen. Dazu ist anzumerken, dass diese Angaben für sämtliche Vorhabensbestandteile hinreichend konkretisiert vorliegen müssen.

Im Ablauf eines Bauvorhabens liegen diese Informationen üblicherweise in der Vorentwurfs-/Entwurfsphase vor. Bis dahin sind bereits umfangreiche Vorarbeiten und Planungsleistungen erbracht worden und entsprechende Kosten aufgelaufen. Die Durchführung einer Einzelfallprüfung sowie ein etwaig anschließendes UVP-Verfahrens zu diesem Zeitpunkt würde zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen im Projektablauf führen, wodurch mit massiven Kostensteigerungen und einer damit einhergehenden deutlichen Mehrbelastung des Bundeshaushaltes zu rechnen ist. Insbesondere in der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Lage und der volatilen Baupreissituation wird dadurch die Einhaltung von vorgegeben Kostenrahmen verunmöglicht.

Universitätscampi werden in den Erläuterungen explizit erwähnt. In Bezug auf diese ist zu berücksichtigen, dass gerade die Entwicklung von Universitätscampi oftmals ein jahrelanger Prozess – bestehend aus verschiedenen Umsetzungsetappen – ist, der insofern aus Sicht des BMBWF nicht zur Gänze unter den Begriff „städtisches großflächiges Einzelprojekt“ subsumierbar ist. Das Erfordernis, zum Zeitpunkt der Planung eines ersten Vorhabensbestandteiles bereits für sämtliche (teils weit in der Zukunft liegende) Vorhabensbestandteile die oben genannten Informationen vorlegen zu müssen, entspricht nicht der Praxis bzw. ist nicht umsetzbar.

Im öffentlichen Interesse wären aus Sicht des BMBWF - beziehend auf die vorhergehenden Ausführungen - öffentliche Bildungs-, Hochschul- und Forschungsbauvorhaben vom Anwendungsbereich der Z 18 lit. b und lit. d auszunehmen. In diesem Zusammenhang wäre auch die Streichung des Begriffes „Universitätscampi“ in den Erläuterungen sicherzustellen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 8. September 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Oliver Henhappel

Elektronisch gefertigt